



Abteilung 6

An alle
ErhalterInnen von
Kinderkrippen, Kindergärten,
Alterserweiterten Gruppen, Kinderhäusern
und Horten

in der Steiermark

→ Bildung und Gesellschaft

**Referat Kinderbildung und -
betreuung**

Bearb.: Klara Seper
Tel.: +43 (316) 877-4119
Fax: +43 (316) 877-4364
E-Mail: kin@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT06-278773/2015-75

Graz, am 1.9.2021

- Ggst.: 1. Antrag um Gewährung der Personalförderung
und der Beitragsersätze des Landes für
Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen;
Elektronische Antragstellung für das
Betriebsjahr 2021/22
2. Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe

Sehr geehrte Erhalterin/Sehr geehrter Erhalter!

**1. Personalförderung, Pflichtjahr- und Sozialstaffel-Beitragsersätze, Förderungsbeiträge für die
Nachmittagsbetreuung und Gewährung der Beiträge für die verpflichtende
Leitungsfreistellung**

Die elektronische Einbringung des Förderantrages für die Gewährung dieser gesetzlichen
Pflichtleistungen für das Betriebsjahr 2021/22 ist über KIN-WEB **ab sofort** möglich. Der KIN-WEB
Förderantrag wurde um die Angaben zur Leitungsfreistellung erweitert.

Der Förderantrag ist bis längstens **1. Oktober 2021** zu übermitteln.

Die **termingerechte** Übermittlung des Förderantrages ist Voraussetzung für die Gewährung der
Personalförderung bzw. der Beitragsersätze, der Förderungsbeiträge für die Nachmittagsbetreuung
sowie für die Gewährung der Beiträge für die verpflichtende Leitungsfreistellung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass später einlangende Anträge für den zurückliegenden
Zeitraum ausnahmslos abgewiesen werden und die Förderung frühestens mit dem Tag des Einlangens
des Förderantrages in der Abteilung 6 gewährt werden kann.

Datenerfassung und Änderungen

Die Kinderdaten in Kinderkrippen, Horten, Kindergärten, Alterserweiterten Gruppen und
Kinderhäusern sind jeweils aktuell zu melden. Das bedeutet, dass bei der Ersterfassung der Kinderdaten

der Stand von September 2021 einzugeben ist. **Treten zu einem späteren Zeitpunkt Änderungen auf, sind diese unverzüglich mittels KIN-WEB der Abteilung 6 mitzuteilen.**

Die detaillierte Beschreibung des Vorgangs der **Datenerfassung in KIN-WEB** ist auf der Homepage der Abteilung 6 www.kinderbetreuung.steiermark.at unter „Förderungswesen - Personalförderung“ im Dokument „KIN-WEB Schulungsunterlagen für institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen“ ab Seite 18 zu finden.

Eine aktualisierte Zusammenfassung der „**Erläuterungen**“ zu den einzelnen Fragestellungen im Förderantrag sowie zu häufig gestellten Fragen im Zusammenhang mit der Sozialstaffel ist unter derselben Internetadresse zu finden.

Als Hilfestellung zur Einkommensberechnung wurden Beispiele von Einkommensteuerbescheiden in die „Kurzanleitung für den Sozialstaffelrechner“ in KIN-WEB eingearbeitet.

In Bezug auf die Antragstellung wird auf folgende Punkte besonders hingewiesen:

- **Verpflichtende Leitungsfreistellung ab dem Kinderbetreuungsjahr 2021/22:**
Die Abteilung 6 hat bereits mehrfach über die verpflichtende Leitungsfreistellung mittels Rundschreiben – zuletzt am 30. Juni 2021, GZ: ABT06-278754/2015-154 - informiert. Im Zuge der Antragstellung für die Gewährung der Landesförderungen für das Kinderbetreuungsjahr 2021/22 soll nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen werden:

Mit Beginn des Kinderbetreuungsjahres 2021/22, das ist der 13. September 2021, ist in allen institutionellen Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen die Leitung verpflichtend im gesetzlich festgelegten Stundenausmaß freizustellen.

Eine Ausnahmeregelung gilt lediglich in begründeten Ausnahmefällen für ein- und zweigruppige Halbtageseinrichtungen.

Für den Fall, dass keine Freistellung der Leitung erfolgt oder bei Unterschreitung des gesetzlich festgelegten Stundenausmaßes der Freistellung, besteht kein Anspruch auf die Gewährung der Landesförderungen. Das heißt, es gebühren weder die Personalförderung, noch Pflichtjahr- und Sozialstaffel-Beitragsersätze und auch die Beiträge für die Leitungsfreistellung dürfen nicht gewährt werden.

Die Abteilung 6 hat zudem die häufigsten Fragen betreffend die Leitungsfreistellung samt Antworten auf der Homepage www.kinderbetreuung.steiermark.at veröffentlicht. Zu finden unter [FAQ zum Thema Leitungsfreistellung](#).

- **Kosten für das Mittagessen**
Die **Kosten für das Mittagessen sind pro Portion** in der jeweiligen Gruppe der Einrichtung zu erfassen. Es sind nicht die monatlichen Kosten zu melden. Der Beitrag ist inklusive Umsatzsteuer einzutragen.
- **Mailadressen ErhalterInnen und Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen**
Die ErhalterInnen werden ersucht, Änderungen von Mailadressen der Erhalterin/des Erhalters sowie der Einrichtungen umgehend der Abteilung 6 zu melden, damit für Aussendungen die aktuellen Mailadressen verwendet werden können.

Übermittlung des Antrages an die Abteilung 6

Nach dem Erfassen der Daten sind diese an die Abteilung 6 weiterzuleiten.

Die detaillierte Beschreibung der Weiterleitung des Förderantrages ist ebenfalls in den KIN-WEB-Schulungsunterlagen zu finden, ab Seite 27.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass der Förderantrag in KIN-WEB mit Status „**Anbringen**“ angezeigt wird, denn nur dann wurde der Antrag an die Abteilung 6 weitergeleitet. Der Status „unvollständig“ oder „Entwurf“ weist darauf hin, dass der Antrag nicht übermittelt wurde.

Sollten Fragen im Zusammenhang mit der Einbringung des Förderantrages auftreten, stehen folgende SachbearbeiterInnen in der Abteilung 6 zur Verfügung:

Bezirk	Zuständige Bearbeiterin/ zuständiger Bearbeiter	Telefonnummer
Leoben	Fritscher Martina	0316/877-2101
Voitsberg		
Hartberg-Fürstenfeld	Hrassak Gertraud	0316/877-6263
Graz (St. Leonhard, Liebenau, St. Peter, Andritz, Gösting, Eggenberg, Wetzelsdorf, Straßgang, Puntigam)	Rabl Georg	0316/877-2109
Südoststeiermark		
Bruck-Mürzzuschlag	Ranftl Anita	0316/877-3919
Murtal		
Murau		
Weiz	Schwarzbauer Monika	0316/877-2118
Leibnitz		
Deutschlandsberg	Seper Klara	0316/877-4119
Graz-Umgebung		
Graz (Innere Stadt, Geidorf, Lend, Gries, Jakomini, Waltendorf, Ries, Mariatrost)	Stiegler Daniela	0316/877-2676
Liezen	Stockenreitner Heidemarie	0316/877-2103

2. Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe

- Antragsformulare:

Gemäß § 3 der Verordnung mit der Durchführungsbestimmungen zum Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetz erlassen werden, LGBl. Nr. 38/2000 i.d.F. LGBl. Nr. 71/2011, sind für Anträge auf Gewährung einer Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe, für Änderungsanzeigen und Abmeldungen die amtlichen Formulare zu verwenden.

Der Erhalter einer Kinderbetreuungseinrichtung hat die dafür erforderlichen Formblätter bereitzuhalten und diese über Aufforderung kostenlos auszufolgen.

Die Abteilung 6 bietet Antragsformulare, Änderungsmeldungen sowie Formulare für die Abmeldung von Kindern auf der Homepage www.kinderbetreuung.steiermark.at unter der Rubrik „Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe“ an.

Die Formulare werden laufend gewartet und aktualisiert. Für eine rasche und effiziente Erledigung werden die Mailadressen der AntragstellerInnen benötigt. In alten Antragsformularen ist für die Bekanntgabe der Mailadresse kein Feld vorgesehen.

Daher ergeht nun das Ersuchen, nur mehr die aktuellen Antragsformulare, die auf der Homepage verfügbar sind, zu verwenden bzw. solche Formulare, die die Mailadresse der Antragsteller abfragen.

- Abmeldelisten (O-Listen) für bisher bezogene Beihilfe:

Die Daten jener Personen, die im abgelaufenen Kinderbetreuungsjahr eine Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe bezogen haben, sind mittels der „O-Listen“ zu aktualisieren. Dafür wurde ein gesonderter Abschnitt in KIN-WEB für die Meldung der **O-Listen** eingerichtet. Dieser befindet sich unter „Institutionelle Einrichtungen“ und „Tagesmütter/ -väter“.

Nach dem Öffnen des Abschnittes „O-Liste“ werden alle Einrichtungen der Erhalterin/des Erhalters angezeigt. Durch Anklicken des Feldes „Bearbeiten“ wird eine Einrichtung ausgewählt. Pro Einrichtung wird eine Liste mit den Daten jener Kinder erstellt, die bisher eine Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe bezogen haben. Zudem befinden sich bei jedem Kind Angaben zur Anzahl der unversorgten Kinder und dem bisher geleisteten Elternbeitrag.

Folgende Daten sind pro Kind zu überprüfen bzw. zu ändern:

- Anzahl der unversorgten Kinder
- Höhe des Elternbeitrages im Betriebsjahr 2021/22

Wurde ein Kind vom Besuch der Einrichtung abgemeldet, ist dies durch Anklicken des Feldes „ausgeschieden“ mitzuteilen.

Die Dateneingabe wird mit „Speichern“ beendet. Durch das Anklicken des Feldes „Weiterleiten“ werden die Daten an die Abteilung 6 geschickt.

Die ErhalterInnen werden ersucht, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten genau zu prüfen, da nur eine einmalige Übermittlung der Daten an die Abteilung 6 möglich ist.

Die Datenmeldung hat **bis längstens 1. Oktober 2021** zu erfolgen.

- Baranweisung der Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe:

Durch die Baranweisung der Beihilfe entstehen dem Land erhebliche Mehrkosten. In diesem Zusammenhang wird gebeten, bei der Vorlage der Antragsformulare auf die Antragsteller dahingehend einzuwirken, **eine Bankverbindung (IBAN) bekannt zu geben.**

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter i.V.

Maria Dirry
(elektronisch gefertigt)